



## **Satzung des Betroffenenbeirats in der Erzdiözese Bamberg**

Die Erzdiözese Bamberg richtet einen Betroffenenbeirat ein. Betroffene, denen als Minderjährige beziehungsweise schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst sexualisierte Gewalt angetan wurde, sind eingeladen, sich im Betroffenenbeirat der Erzdiözese Bamberg zu engagieren, damit die fachliche Weiterentwicklung des Umgangs mit Fragen der sexualisierten Gewalt in der Erzdiözese zu unterstützen und die Aufarbeitungsprozesse zu begleiten.

### **1. Aufgaben des Betroffenenbeirats, Form der Beteiligung**

- (1) Aufgabe des Betroffenenbeirats ist die kritische Begleitung der Weiterentwicklung des Umgangs mit Fragen der sexualisierten Gewalt sowohl hinsichtlich der diözesanen Aufarbeitung, der Maßnahmen der Prävention als auch im Bereich der Intervention aus Sicht der Betroffenen.
- (2) Der Betroffenenbeirat beschäftigt sich ausdrücklich auch mit sexualbezogenen Handlungen unterhalb der Schwelle der juristischen Strafbarkeit.
- (3) Die Themen, mit denen sich der Betroffenenbeirat beschäftigt, ergeben sich sowohl aus den Anliegen der Betroffenen als auch aus den Fragestellungen der Erzdiözese. Der Betroffenenbeirat ist Impulsgeber. Der Betroffenenbeirat wird frühzeitig über geplante Regelungen zur Weiterentwicklung der Aufarbeitung, Intervention und Präventionsarbeit von sexualisierter Gewalt informiert, gibt Hinweise und macht Vorschläge. Der Betroffenenbeirat setzt sich auch kritisch mit den bereits vorliegenden Konzepten zum Umgang mit Fragen der sexualisierten Gewalt auseinander.
- (4) Der Betroffenenbeirat hat jederzeit die Möglichkeit, Stellungnahmen zu Fragen, die die Interessen und Rechte der Betroffenen betreffen, abzugeben. Zudem geschieht ein regelmäßiger Austausch des Betroffenenbeirats mit der Aufarbeitungs-kommission und Verantwortlichen der Erzdiözese.

### **2. Arbeitsweise**

- (1) Die Mitarbeit im Betroffenenbeirat ist eine ehrenamtliche Tätigkeit. Die Mitglieder des Betroffenenbeirats erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung und eine Erstattung ihrer belegten Sachkosten und Fahrtkosten nach Maßgabe der Reisekostenordnung der Bayerischen Diözesen. Die Aufwandsentschädigung orientiert sich an den Regelungen und dem dabei zugrunde gelegten Aufwand des Betroffenenbeirats beim UBSKM.



- (2) Die Aufwandsentschädigung<sup>1</sup> wird monatlich von der Erzbischöflichen Finanzkammer ausbezahlt; eine Bescheinigung zu steuerlichen Zwecken erfolgt jeweils zum Jahreschluss. Eine Fahrt- und Sachkostenabrechnung erfolgt je nach den Erfordernissen, mindestens aber einmal jährlich.
- (3) Der Betroffenenbeirat tagt mehrmals, voraussichtlich durchschnittlich einmal je Monat, im Gebiet der Erzdiözese Bamberg. Sollte sich jenseits der vorgesehenen Sitzungsabfolge die Notwendigkeit zu einer weiteren Sitzung ergeben, kann der Betroffenenbeirat auch über die regulären Sitzungen hinaus zur Beratung einberufen werden.
- (4) Die Mitglieder können sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

### **3. Zusammensetzung**

Der Betroffenenbeirat besteht aus sieben Mitgliedern.

Das Auswahl- und Besetzungsverfahren für einen neu zu bildenden oder nach Ablauf der Amtsperiode erneut zu besetzenden Betroffenenbeirat bestimmt sich nach der Rahmenordnung zum Ausschreibungs- und Besetzungsverfahren sowie zur Aufwandsentschädigung für die strukturelle Beteiligung von Betroffenen gemäß Ziffern 5.2 und 5.3 der „Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland“ (im Folgenden Rahmenordnung).

### **4. Auswahlverfahren**

- (1) Das Auswahlgremium gem. 2.3 und 2.4 der Rahmenordnung setzt sich zusammen aus einer Vertreterin oder einem Vertreter des Erzbischofs, einer Vertreterin oder einem Vertreter der Wissenschaft bzw. der Fachpraxis und einer/einem Betroffenen, der/die vom Betroffenenbeirat, sofern er existiert, benannt wird.
- (2) Bewerbungen für die Arbeit im Betroffenenbeirat sind zu richten an die Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt im Erzbischöflichen Ordinariat Bamberg.
- (3) Der aktuelle Betroffenenbeirat hat am Ende seiner Laufzeit jeweils ein Vorschlagsrecht für die Mitglieder des neu einzurichtenden Beirats.
- (4) Gespräche mit Bewerberinnen und Bewerbern für eine Arbeit im Betroffenenbeirat führt das Auswahlgremium.
- (5) Im Anschluss an die Gespräche trifft das Auswahlgremium im Konsens eine abschließende Besetzungsentscheidung und teilt dem Erzbischof die Personen mit.
- (6) Der Betroffenenbeirat hat - insofern die Höchstzahl von Mitgliedern noch nicht erreicht

---

<sup>1</sup> Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt bis zum Februar 2024 je Beirat 350,- € monatlich, für die zwei Sprecher beträgt sie je 700,- €/Monat.



ist - ein Vorschlagsrecht für weitere zu berufende Mitglieder für die Dauer seiner Laufzeit. Ein Vorschlag kann direkt an das Auswahlgremium gerichtet werden.

#### **5. Berufung, Konstituierung, Laufzeit**

- (1) Der Erzbischof beruft die vom Auswahlgremium ausgewählten Personen für eine Dauer von drei Jahren, die ggf. nachberufenen Mitglieder bis zum Ende der Laufzeit des Betroffenenbeirats.
- (2) Die Berufung soll spätestens vier Monate nach Beginn der Ausschreibung erfolgt sein.
- (3) Innerhalb von zehn Wochen nach Berufung der Mitglieder kommt der Betroffenenbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen.
- (4) Die Laufzeit des Betroffenenbeirats beträgt drei Jahre; sie beginnt und endet mit der Laufzeit der Aufarbeitungskommission.

#### **6. Abberufung von Mitgliedern des Betroffenenbeirats**

- (1) Ein Mitglied des Betroffenenbeirats kann auf eigenen Wunsch jederzeit abberufen werden.
- (2) Ein Abberufungsverfahren kann auch durch die Mehrheit der Mitglieder des Betroffenenbeirats unter Angabe von Gründen beim Auswahlgremium beantragt werden. Das Auswahlgremium prüft die Gründe für den Abberufungswunsch und hört das abzubrufende Mitglied an. Kommt das Auswahlgremium zu einem abweichenden Ergebnis, wird gemeinsam mit dem Betroffenenbeirat eine Lösung gesucht, mit der die Mehrheit des Betroffenenbeirats einverstanden ist.
- (3) Eine Abberufung erfolgt durch den Erzbischof.

#### **7. Nachbesetzungsverfahren**

- (1) Im Falle des Ausscheidens oder der Abberufung einzelner Mitglieder erfolgt nicht zwingend eine Nachbesetzung. Für eine Ergänzung des Betroffenenbeirats zur Erhaltung und Verbesserung der Arbeitsfähigkeit greift das Vorschlagsrecht des Betroffenenbeirats.
- (2) Unterschreitet die Mitgliederzahl die Mindestgrenze von drei Mitgliedern, wird ein neues Ausschreibungsverfahren eingeleitet, um den Betroffenenbeirat erneut mit sieben Mitgliedern zu besetzen.

#### **8. Vertretung in anderen Gremien und Kommissionen**

Zur Sicherung der strukturellen Beteiligung Betroffener entsendet der Betroffenenbeirat zwei Vertreter/innen in die Unabhängige Aufarbeitungskommission. Der Erzbischof besetzt den Ständigen Beraterstab hinsichtlich der Betroffenen in Abstimmung mit dem



Betroffenenbeirat.

**9. Änderungen, Inkrafttreten**

- (1) Änderungen der vorliegenden Satzung werden in Abstimmung mit dem jeweils amtierenden Betroffenenbeirat getroffen.
- (2) Die Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt für das Erzbistum Bamberg zu veröffentlichen.

Bamberg, den

+ Herwig Gössl  
Diözesanadministrator sede vacante